



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Mai 2014 (15.05)
(OR. en)**

9016/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0336 (COD)**

**CODEC 1119
FIN 313
INST 227
PE 292**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 im Hinblick auf die Finanzierung europäischer politischer Parteien – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14. bis 17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Ingeborg GRÄSSLE (EPP, DE), hat im Namen des Haushaltsausschusses einen Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt. Der Bericht enthielt 20 Abänderungen (Abänderungen 1-20) zu dem Vorschlag.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung über dieses Dossier zu erzielen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss eine Kompromissabänderung (Abänderung 21) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden; sie sollte folglich die Abänderungen, die der Ausschuss vorher verabschiedet hatte, ersetzen.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. April 2014 die Kompromissabänderung (Abänderung 21) zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

Dieser entspricht der zuvor zwischen den drei Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu billigen. Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung erlassen.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Finanzierung europäischer politischer Parteien *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 im Hinblick auf die Finanzierung europäischer politischer Parteien (COM(2012)0712 – C7-0393/2012 – 2012/0336(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0712),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0393/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechnungshofs vom 7. Februar 2013¹,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 31. März 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0200/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 67 vom 7.3.2013, S.1.

P7_TC1-COD(2012)0336

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 im Hinblick auf die Finanzierung europäischer politischer Parteien *

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 322, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union.
- (2) Laut Artikel 10 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union tragen politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des politischen Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.
- (3) Am 4. November 2003 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung³ an.

¹ ABl. C 4 vom 8.1.2014, S. 1.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014.

³ ABl. L 297 vom 15.11.2003, S.1.

- (4) In seiner Entschließung vom 6. April 2011 zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung¹ regte das Europäische Parlament auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen einige Verbesserungen bei der Finanzierung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen an.
- (5) Am ... nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) Nr. [...] ²⁺ an, durch die die Verordnung 2(EG) Nr. 2004/2003 aufgehoben wurde. Die Verordnung enthält neue Regeln, die unter anderem die Finanzierung von politischen Parteien und politischen Stiftungen auf europäischer Ebene betreffen, wobei es insbesondere um Finanzierungsbedingungen, Vergabekriterien und Aufteilung der Mittel, Spenden und Beiträge, Wahlkampffinanzierung im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, angemessene Ausgaben, Finanzierungsverbot, Rechnungslegung, **Berichterstattung und Rechnungsprüfung**, Ausführung und Kontrolle, Sanktionen, **Zusammenarbeit zwischen der Behörde für europäische politische Parteien und Stiftungen, dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und den Mitgliedstaaten** und Transparenz geht.

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0143.

² Verordnung (EU) Nr. .../2014 vom ... über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L ...).

⁺ ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237 (COD) einfügen.

- (6) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „die Haushaltsordnung“) sollte Regeln für die Beiträge des Europäischen Parlaments für die europäischen politischen Parteien enthalten. Mit diesen Regeln sollte den politischen Parteien auf europäischer Ebene mehr Flexibilität im Hinblick auf die für die Verwendung dieser Beiträge vorgesehenen Zeiträume eingeräumt werden, da dies aufgrund ihrer spezifischen Aktivitäten notwendig ist.
- (7) Das System der finanziellen Unterstützung europäischer politischer Parteien über einen Betriebskostenzuschuss nach Artikel 125 Absatz 6 der Haushaltsordnung ist nicht auf deren besondere Bedürfnisse zugeschnitten, vor allem nicht die Verpflichtung zur Vorlage eines Jahresarbeitsprogramms **■**, die in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht vorgesehen ist. Daher sollte die finanzielle Unterstützung europäischer politischer Parteien in Form eines spezifischen Beitrags erfolgen, der den besonderen Bedürfnissen der europäischen politischen Parteien Rechnung trägt. ***Da europäische politische Stiftungen jedoch weiterhin den Finanzhilfebestimmungen der Haushaltsordnung unterliegen, kann auf sie die derzeit in Artikel 125 Absatz 6 der Haushaltsordnung vorgesehene, auf drei Monate begrenzte Mittelübertragung angewandt werden.***

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (8) Auch wenn die finanzielle Unterstützung ohne Jahresarbeitsprogramm **■** gewährt wird, sollten die europäischen politischen Parteien nachträglich belegen, dass sie die Unionsmittel wirtschaftlich verwendet haben. Insbesondere sollte der Anweisungsbefugte überprüfen, ob die Mittel dazu verwendet wurden, innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Zeiträume erstattungsfähige Ausgaben entsprechend den in der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen definierten Kriterien zu tätigen. Die Beiträge für europäische politische Parteien sollten innerhalb *des Haushaltsjahres, das* auf das Haushaltsjahr der Beitragsvergabe *folgt*, verwendet werden; nach Ablauf dieses Zeitraums sollten nicht verwendete Mittel vom Anweisungsbefugten wiedereingezogen werden.
- (9) Die zur Finanzierung der Betriebskosten der europäischen politischen Parteien bereitgestellten Unionsmittel sollten nicht für andere als die in der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ festgelegten Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht für die direkte oder indirekte Finanzierung anderer Einrichtungen wie z. B. nationaler politischer Parteien. Die europäischen politischen Parteien sollten die Beiträge dazu verwenden, einen Prozentsatz der laufenden und künftigen Ausgaben zu tätigen, und nicht dazu, Ausgaben oder Schulden zu begleichen, die ihnen vor Einreichung der Anträge auf Gewährung eines Beitrags entstanden sind.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237 (COD) einfügen.

- (10) Die Beitragsgewährung sollte auch vereinfacht und an die Besonderheiten der europäischen politischen Parteien angepasst werden, insbesondere durch den Verzicht auf Auswahlkriterien, die Einführung einer 100 %-igen Vorfinanzierung als allgemeine Regel oder die Möglichkeit, Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen und Einheitskosten zugrunde zu legen.
- (11) Die Beiträge aus dem Unionshaushalt sollten gekürzt oder gestrichen werden, wenn die europäischen politischen Parteien gegen die in der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ festgelegten Verpflichtungen verstoßen.
- (12) ■ Sanktionen, die sich sowohl auf die Haushaltsordnung als auch auf die Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ stützen, sollten in kohärenter Weise und unter Beachtung des Grundsatzes non bis in idem verhängt werden. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ sind in der Haushaltsordnung vorgesehene verwaltungsrechtliche und/oder finanzielle Sanktionen nicht zu verhängen, wenn in dem entsprechenden Fall bereits Sanktionen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ verhängt wurden.
- (13) Die Haushaltsordnung sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237 (COD) einfügen.

Artikel 1

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 121 Absatz 2 wird folgender Buchstabe j angefügt:

„(j) Beiträge für europäische politische Parteien gemäß Teil 2 Titel VIII.“

(2) *Artikel 125 wird wie folgt geändert:*

(a) **■** Absatz 3 Unterabsatz 2 *wird* gestrichen;

(b) Absatz 6 *erhält folgende Fassung:*

„6. *Weist eine europäische politische Stiftung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates^{*+} am Ende des Haushaltsjahres, für das sie einen Beitrag zu den Betriebskosten erhalten hat, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben auf, so kann sie abweichend vom Grundsatz des Gewinnverbots gemäß Absatz 4 einen Teil des Überschusses in Höhe von maximal 25 % der Gesamteinnahmen für das betreffende Jahr auf das Folgejahr übertragen, sofern der Überschuss im ersten Quartal dieses Jahres verwendet wird.*

(*) *Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. ...).⁺*

⁵"

⁺ ABl.: Bitte Nummer, Datum und Fundstelle der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237 (COD) einfügen.

(3) In Teil 2 wird folgender Titel VIII angefügt:

„TITEL VIII

BEITRÄGE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN

Artikel 204a

Allgemeine Bestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung sind unter europäischen politischen Parteien Einrichtungen zu verstehen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates⁺ als solche eingetragen wurden.
2. ***Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [...]†*** können europäischen politischen Parteien angesichts des Beitrags, den sie zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union leisten, direkte Finanzbeiträge aus dem Haushalt gewährt werden.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237 (COD) einfügen.

1. Die Beiträge dürfen nur dazu verwendet werden, **den in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [...]† festgelegten** Prozentsatz der Betriebskosten der europäischen politischen Parteien zu erstatten, die, **wie in Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 21 der genannten Verordnung ausgeführt**, unmittelbar mit Zielen dieser Parteien zusammenhängen. ■
- 1a. **Die Beiträge können zur Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit Aufträgen verwendet werden, die von den europäischen politischen Parteien vergeben wurden, sofern bei der Auftragsvergabe keine Interessenkonflikte vorgelegen haben.**
2. **Die Beiträge dürfen nicht dazu verwendet werden, einem Mitglied oder Bediensteten einer europäischen politischen Partei auf direkte oder indirekte Weise einen persönlichen Vorteil – sei es in Form eines Geldbetrags oder einer Sachleistung – zu verschaffen.** Die Beiträge dürfen nicht dazu verwendet werden, **direkt oder indirekt** Aktivitäten dritter Parteien, insbesondere nationaler politischer Parteien oder politischer Stiftungen auf europäischer oder nationaler Ebene, zu finanzieren, unabhängig davon, ob dies in Form von Finanzhilfen, Schenkungen, Darlehen oder ähnlichen Vereinbarungen geschieht. **Die Beiträge dürfen für keinen der durch Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. [...]† ausgeschlossenen Zwecke verwendet werden.**

3. Für die Beiträge gelten die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung gemäß den in der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ festgelegten Kriterien.
4. Die Beiträge werden vom Europäischen Parlament auf jährlicher Grundlage bewilligt und gemäß Artikel 35 Absatz 2 dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺** veröffentlicht.
5. Europäische politische Parteien, die einen Beitrag erhalten, bekommen **■** weder **direkt noch indirekt** andere Mittel aus dem Haushalt. **Untersagt sind insbesondere Zuwendungen aus dem Budget einer Fraktion des Europäischen Parlaments.** Auf jeden Fall kann kein Posten zweimal aus dem Haushalt finanziert werden.

Artikel 204c

Haushaltstechnische Aspekte

Die Beiträge werden aus dem Einzelplan des Europäischen Parlaments finanziert. **Die für unabhängige externe Rechnungsprüfungseinrichtungen oder -sachverständige im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ vorgesehenen Mittel gehen unmittelbar zu Lasten des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments.**

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus Dokument 2012/0237(COD) einfügen.

Artikel 204d

Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen

1. Die Beiträge werden im Wege einer Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen vergeben, die jedes Jahr *im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺* zumindest auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht wird.
2. Einer europäischen politischen Partei kann pro Jahr nur ein Beitrag gewährt werden.
3. Eine europäische politische Partei kann nur dann einen Beitrag erhalten, wenn sie gemäß den in der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen festgelegten Bedingungen einen Finanzierungsantrag stellt.
4. In der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen werden sowohl die vom Antragsteller zu erfüllenden Förderkriterien als auch die Ausschlusskriterien festgelegt.
5. In der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen wird zumindest die Art der Ausgaben festgelegt, die mit dem Beitrag erstattet werden können.
6. *In der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen wird ein Haushaltsvoranschlag vorgeschrieben.*

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus Dokument 2012/0237(COD) einfügen.

Artikel 204e

Vergabeverfahren

1. Anträge auf Beiträge sind *ordnungsgemäß innerhalb der vorgegebenen Fristen* schriftlich und gegebenenfalls in einem gesicherten elektronischen Format einzureichen.
2. Antragstellern, die sich zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Gewährung eines Beitrags in einer der in Artikel 106 Absatz 1, Artikel 107 und Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe a genannten Situationen befinden oder in der zentralen Ausschlussdatenbank gemäß Artikel 108 registriert sind, darf kein Beitrag gewährt werden.
3. Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Absatz 2 befinden.
4. Die Beiträge werden, wie in der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen angegeben, im Wege einer Beitragsvereinbarung oder eines Beitragsbeschlusses vergeben.

5. Der Anweisungsbefugte kann bei der Prüfung und beim Erlass des Vergabebeschlusses von einem Ausschuss unterstützt werden. Der Anweisungsbefugte legt *unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung* die Bestimmungen über die Zusammensetzung, Einsetzung und Funktionsweise eines solchen Ausschusses sowie die Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten fest.

Artikel 204f

Bewertungsverfahren

1. Die Auswahl unter den Anträgen, die den Förder- und Ausschlusskriterien entsprechen, erfolgt auf der Grundlage der in der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ festgelegten Vergabekriterien.
2. Die Förderkriterien legen die Bedingungen fest, die ein Antragsteller erfüllen muss, um gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ einen Beitrag erhalten zu können.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237(COD) einfügen.

3. Der Beschluss des für die Anträge zuständigen Anweisungsbefugten enthält mindestens folgende Angaben:

Gegenstand und Gesamtbetrag des Beitrags;

Namen der ausgewählten Antragsteller und anerkannte Beträge;

Namen der abgelehnten Antragsteller und die Gründe für die Ablehnung.
4. Der zuständige Anweisungsbefugte teilt den Antragstellern schriftlich mit, wie ihr Antrag beschieden wurde. Wird der Antrag auf Gewährung eines Beitrags abgelehnt oder werden die beantragten Beträge nicht oder nicht in voller Höhe bewilligt, legt der Anweisungsbefugte insbesondere unter Bezugnahme auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Förder- und Vergabekriterien die Gründe für die Ablehnung des Antrags oder die Nichtbewilligung der beantragten Beträge dar. ***Im Falle einer Ablehnung des Antrags unterrichtet der Anweisungsbefugte den Antragsteller, wie in Artikel 97 dieser Verordnung vorgesehen, über die verfügbaren administrativen und/oder gerichtlichen Rechtsbehelfe.***

Artikel 204g

Art der Beiträge

1. Beiträge können in folgender Form gewährt werden:
 - (a) als Erstattung eines Prozentsatzes der *erstattungsfähigen* tatsächlich entstandenen Ausgaben;
 - (b) als Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten;
 - (c) als Pauschalbetrag;
 - (d) als Pauschalfinanzierung;
 - (e) als Kombination der unter den Buchstaben (a) bis (d) genannten Formen.
2. Erstattungsfähig sind nur Ausgaben, die die in der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen genannten Kriterien erfüllen und nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung entstanden sind.

Artikel 204h

Beitragsmodalitäten

1. Pauschalbeträge dienen der pauschalen Deckung bestimmter Ausgaben, die für die Durchführung einer bestimmten Maßnahme der europäischen politischen Partei erforderlich sind. Pauschalbeträge sind immer mit anderen Beitragsformen zu kombinieren.
2. Bei Finanzierungen auf der Grundlage von Einheitskosten wird für alle oder für bestimmte Kategorien erstattungsfähiger Ausgaben pro Einheit ein vorab festgelegter Betrag angewandt.
3. Bei Pauschalfinanzierungen wird für bestimmte Kategorien erstattungsfähiger Ausgaben ein zuvor festgelegter Prozentsatz angewandt.

4. Werden Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen und Einheitskosten zugrunde gelegt, so sind diese in der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen, ***gegebenenfalls mit ihren jeweiligen Beträgen und Sätzen***, zu definieren. ***Die Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen enthält auch eine Beschreibung der Methoden zur Bestimmung der Pauschalbeträge, Einheitskosten oder Pauschalfinanzierung, die sich auf objektive Mittel wie statistische Daten, beglaubigte oder überprüfbare historische Daten der europäischen politischen Parteien oder ihre gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren stützen.*** Die Beitragsvereinbarung oder der Beitragsbeschluss enthält Bestimmungen, anhand deren sich überprüfen lässt, ob die Bedingungen für die Gewährung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen oder Einheitskosten erfüllt sind.

Artikel 204i

Vorfinanzierungen

Die Beiträge werden in Form einer 100 %-igen Vorfinanzierung gezahlt, es sei denn, der Anweisungsbefugte trifft in ordnungsgemäß begründeten Fällen eine andere Entscheidung.

Artikel 204j

Sicherheitsleistungen

Der zuständige Anweisungsbefugte kann, wenn er es für zweckmäßig und verhältnismäßig erachtet, von Fall zu Fall und vorbehaltlich einer Risikoanalyse vorab von der europäischen politischen Partei eine Sicherheitsleistung verlangen, um die mit den Vorfinanzierungen verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen; dies ist jedoch nur möglich, wenn gemäß seiner Risikobewertung die unmittelbare Gefahr besteht, dass die politische Partei in eine der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe d dieser Verordnung beschriebenen Situationen gerät, oder wenn **die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ errichtete Behörde für europäische politische Parteien und Stiftungen (im Folgenden „die Behörde“) dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Entscheidung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der genannten Verordnung übermittelt hat.**

Die Bestimmungen des Artikels 134 **dieser Verordnung** über Sicherheitsleistungen für Vorfinanzierungen bei Finanzhilfen gelten sinngemäß für Sicherheitsleistungen, die in den im vorherigen Absatz genannten Fällen bei Vorfinanzierungen für europäische politische Parteien verlangt werden können.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237(COD) einfügen.

Artikel 204k

Verwendung der Beiträge

1. Die Beiträge werden gemäß Artikel 204b verwendet.
2. Teile des Beitrags, die während des Haushaltsjahres, für das der Beitrag gewährt wurde, nicht in Anspruch genommen werden, sind für erstattungsfähige Ausgaben zu verwenden, die bis zum 31. Dezember des Jahres $n+1$ entstehen. Der verbleibende Teil des Beitrags, der nicht innerhalb des Zeitraums $n+1$ ausgegeben wird, wird gemäß Teil 1 Kapitel 5 wiedereingezogen.
3. Für die europäischen politischen Parteien gilt der in **Artikel 17 Absatz 4** der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ festgelegte Höchstsatz für die Kofinanzierung. Verbleibende Beträge aus den Beiträgen **des Vorjahres** dürfen nicht zur Finanzierung des Teils herangezogen werden, den die europäischen politischen Parteien aus ihren Eigenmitteln bestreiten müssen. ***Beiträge dritter Parteien zu gemeinsamen Veranstaltungen gelten nicht als Teil der Eigenmittel einer europäischen politischen Partei.***

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237(COD) einfügen.

4. Die europäischen politischen Parteien verwenden zuerst die Mittel, die in dem Haushaltsjahr, für das der Beitrag gewährt wurde, nicht Anspruch genommen wurden, bevor sie die danach bewilligten Beiträge verwenden.
5. Zinseinnahmen aus Vorfinanzierungsbeträgen gelten als Teil des EU-Beitrags.

Artikel 204I

Bericht über die Verwendung der Beiträge

1. Im Einklang mit den in der **Verordnung (EU) Nr. [...]**⁺ festgelegten Bedingungen und Fristen legt die europäische politische Partei dem Anweisungsbefugten einen Abschlussbericht über die Verwendung des Beitrags und **ihren Jahresabschluss gemäß Artikel 19 Absatz 1 der genannten Verordnung** zur Genehmigung vor.
2. Der Anweisungsbefugte erstellt seinen jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 66 Absatz 9 **dieser Verordnung** auf der Grundlage des im ersten Absatz genannten Abschlussberichts und Jahresabschlusses. Zur Erstellung seines Berichts kann er weitere Belege heranziehen.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237(COD) einfügen.

Artikel 204m

Zahlung des Restbetrags

1. Die Höhe des Beitrags gilt erst dann als endgültig, wenn der Anweisungsbefugte den in Artikel 204l genannten Abschlussbericht und Jahresabschluss **genehmigt** hat. Die Genehmigung des Berichts und des Jahresabschlusses erfolgt unbeschadet späterer Kontrollen durch **die Behörde**.
2. Nicht in Anspruch genommene Vorfinanzierungsbeträge gelten erst dann als endgültig, wenn sie von der europäischen politischen Partei dazu verwendet wurden, erstattungsfähige Ausgaben zu tätigen, die den in der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen festgelegten Kriterien entsprechen.
3. Kommt die europäische politische Partei ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beitragsverwendung nicht nach, so werden die Beiträge ausgesetzt, gekürzt oder gestrichen, nachdem der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

4. Der Anweisungsbefugte stellt vor Zahlung des Restbetrags sicher, dass die europäische politische Partei noch in dem in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ genannten Register eingetragen ist und gegen sie vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ende des Haushaltsjahres, für das der Beitrag gewährt wird, keine Sanktionen gemäß Artikel 27 der genannten Verordnung verhängt wurden.

5. Ist die europäische politische Partei nicht mehr in dem in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. [...] ⁺ genannten Register verzeichnet oder wurde gegen sie eine der in Artikel 27 der genannten Verordnung vorgesehenen Sanktionen verhängt, kann der zuständige Anweisungsbefugte je nach Schwere der Fehler, der Unregelmäßigkeiten, des Betrugs oder der Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragsverwendung den Beitrag aussetzen, kürzen oder streichen und die im Rahmen der Beitragsvereinbarung oder des Beitragsbeschlusses unrechtmäßig gezahlten Beträge wiedereinziehen, nachdem der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237(COD) einfügen.

Kontrolle und Sanktionen

1. Die Beitragsvereinbarungen bzw. -beschlüsse sehen ausdrücklich vor, dass das Europäische Parlament, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und der Rechnungshof die Befugnis haben, bei allen europäischen politischen Parteien, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Mittel der Union erhalten haben, Belegkontrollen und Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen.
2. **■** Der Anweisungsbefugte *kann* im Einklang mit Artikel 109 dieser Verordnung *und Artikel 27 ■ der Verordnung (EU) [...]*⁺ gegen den Antragsteller wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen verhängen.
3. Die in Absatz 2 genannten Sanktionen können auch gegen europäische politische Parteien verhängt werden, die zum Zeitpunkt der Beantragung des Beitrags oder nach Beitragserhalt bei der Übermittlung der vom Anweisungsbefugten geforderten Auskünfte falsche Angaben gemacht haben oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237(COD) einfügen.

Artikel 204o

Aufbewahrung von Aufzeichnungen

1. Die europäischen politischen Parteien bewahren **alle** Unterlagen **und** Belege sowie andere die Gewährung des Beitrags betreffenden Aufzeichnungen nach Übermittlung des in Artikel 204l genannten **jährlichen** Abschlussberichts und Jahresabschlusses für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.
2. Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Prüfungen, Rechtsbehelfen, Rechtsstreitigkeiten oder der Abwicklung von Ansprüchen, die sich aus der Verwendung des Beitrags ergeben, werden solange aufbewahrt, bis sich die betreffenden Prüfungen, Rechtsbehelfe, Rechtsstreitigkeiten oder Ansprüche erledigt haben.

Artikel 204p

Auswahl der externen Rechnungsprüfungseinrichtungen oder -sachverständigen

Die unabhängigen externen Rechnungsprüfungseinrichtungen oder -sachverständigen im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. [...]⁺ werden im Wege eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt. Die Laufzeit ihres Vertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Vertragsperioden wird davon ausgegangen, dass sie sich in einem Interessenkonflikt befinden, der die Prüfungsleistung beeinträchtigen könnte.“

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus dem Dokument 2012/0237(COD) einfügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident
